

Staat und Recht im Imperialismus

Furchtbare Nazijuristen

Zu einem Buch des BRD-Autors Ingo Müller

Prof. Dr. sc. HORST LUTHER,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin
Staatsanwalt GÜNTHER WIELAND, Berlin

„Furchtbare Juristen“ nannte BRD-Autor Ingo Müller (mit erkennbarer Anleihe bei Rolf Hochhuth, der so den langjährigen baden-württembergischen Ministerpräsidenten und vormaligen NS-Marinerichter Hans Filbinger charakterisiert hatte) sein antifaschistisches rechtstheoretisches Buch über die „unbewältigte Vergangenheit“ der Justiz in der BRD.¹ In drei Abschnitten — mit den Überschriften „Vorgeschichte“, „Deutsche Justiz zwischen 1933 und 1945“ und „Die Fortsetzung“ — dokumentiert es die verhängnisvolle reaktionäre Traditions- und Kontinuitätslinie der bürgerlichen deutschen Justiz:

— die aus dem Wilhelminischen Kaiserreich übernommenen demokratiefeindlichen Positionen vieler Richter und Staatsanwälte der Weimarer Republik,

— deren Komplizenschaft bei ungezählten Untaten des deutschen Faschismus und schließlich

— die jahrzehntelange Begünstigung und Wiederverwendung schwerbelasteter Nazijuristen in der BRD-Justiz.

Die Entwicklung in der BRD analysierend, schreibt Ingo Müller: „Wohl keine Berufsgruppe ist aus der Nazizeit mit derart gutem Gewissen hervorgegangen wie die Juristen-schaft“ (S. 221). In der Tat: Bestritten die ehemaligen NS-Rechtswahrer zunächst jeglichen Anteil an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schoben sie bald — als das Leugnen angesichts der Fülle unwiderlegbarer Beweise nicht mehr aufrechtzuerhalten war — alle Schuld auf den faschistischen Gesetzgeber^{1 2} bzw. die „positivistische Verbil-dung“³ der Juristen.

Blieb schon die alleinige Schuldzuweisung an die Legis-lative abwegig (weil selbst das verbrecherische Gesetz ein bloßes Stück Papier ist, solange sich keine willfähigen Vollstrecker finden), so war die Beurteilung des Positivismus als vermeintlicher theoretischer Basis der Nazi-Judikatur vollends ungerechtfertigt. Denn: Das Hitlerregime hat den Positivismus stets als eine unakzeptable liberalistische Fessel abgelehnt. Gerade deshalb erfuhr 1933 und 1935 der § 2 StGB einschneidende Änderungen^{4 5}, wurde das Verbot der Analogie zuungunsten des Angeklagten aufgehoben und durch Gesetz die gesetzlose Rechtsunsicherheit in die Justizpraxis einge-führt. Reichsjustizminister Georg Thierack motivierte das später vor Hochschullehrern: Man habe den Positivismus im Interesse einer „elastischen Gesetzestechnik“ überwunden: „Auf diese Weise kann das Recht elastisch gehalten und den wechselnden Gegebenheiten des völkischen Lebens angepaßt werden. Es kann sich so ohne Änderung im Wortlaut des Gesetzes eine kleine Gesetzgebung vollziehen.“⁶

Dennoch versuchten wohl alle NS-Strafjuristen, die sich nach 1945 wegen ihrer zwischen willigem Opportunismus und besessenem Fanatismus angesiedelten Teilnahme an nazisti-schen Unrechtsakten zu verantworten hatten, hinter der Ein-lassung „Gesetz ist Gesetz“ zu verbergen. Ungeachtet dessen, daß es ein solches Rechtsprinzip — jedenfalls für in Gesetzes-

form gepreßtes Unrecht — nie gegeben hat⁶, ist Ingo Müllers Nachweis (S. 56) hilfreich, wie zahlreiche Gerichte förmlich beseelt waren, den Unrechtsgehalt der NS-Normative im Wege der Auslegung so zu überbieten, daß zuweilen sogar der Gestapo Bedenken kamen.

Unmittelbar nach dem Reichstagsbrand wurde die „Ver-ordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) erlassen, die — ohne das *expressis verbis* zu sagen — den bis zur Zerschla-gung des Faschismus währenden Ausnahmezustand auslöste. Nach dem demagogischen Wortlaut ihrer Präambel erging sie „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewalt-akte“. Dieser Normativakt demonstrierte, wie die Nazis das Gespenst des Antikommunismus beschworen, um mit dessen Hilfe schließlich alle ihnen mißliebigen Kräfte zu verfolgen, zu terrorisieren, zu ermorden. Mit Hilfe der Konstruktion einer „mittelbaren kommunistischen Gefahr“ weitete die Justiz bald den Anwendungsbereich der Verordnung nahezu uferlos aus, so u. a. auf Mitglieder der Bekennenden Kirche (Kammergericht, Entscheidung vom 3. Mai 1935), Impffegner (Reichsgericht, Entscheidung vom 6. August 1936), die Innere Mission (Württembergischer Verwaltungsgerichtshof, Ent-scheidung vom 9. September 1936), protestantische Kranken-pflegervereine (Badischer Verwaltungsgerichtshof, Entsch-eidung vom 9. Januar 1938).

Daß solche Unrechtsakte durchaus nicht nur die Ausnah-megerichtsbarkeit verübte, beweist Ingo Müller am Beispiel der Oberlandesgerichte, deren Urteile zwar meist „wie tradi-tionell die höherer Gerichte in leidenschaftlosem, sachlichem Ton abgefaßt und weitgehend frei von nationalsozialistischer Polemik“ waren, dennoch (oder besser: gerade deswegen) aber einen bedeutenden „legitimatorischen Beitrag“ bei der Festigung der Nazidiktatur leisteten (S. 66). Dieser justitielle Part am alltäglichen Unrecht unterschied sich wohl vor allem durch sein Bedachtsein auf „rechtsstaatliche Reputierlichkeit“ (S. 145) vom außergerichtlich vollzogenen Terror.

Hervorzuheben ist, daß Müller zu den „furchtbaren Juristen“ nicht nur jene NS-Rechtswahrer zählt, die die

- 1 Erschienen im Kindler-Verlag, München 1987; 320 Seiten. Seiten-angaben im Text beziehen sich auf dieses Buch. Dessen Autor (Jahrgang 1942) war mehrere Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universitäten Bremen und Oldenburg. Er arbeitet jetzt als Ver-waltungsjurist.
- 2 Diese Rechtfertigungstheorie entwickelte erstmalig Prof. Dr. Her-mann Jahrreiß 1947 im Nürnberger Juristenprozeß vor dem US-amerikanischen Militärgerichtshof III. Vgl. P. A. Steiniger/K. Leszczynski (Hrsg.), Fall 3 — Das Urteil im Juristenprozeß, Berlin 1969, S. 23 f., 156..
- 3 So H. Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1959, S. 31.
- 4 Durch Art. 3 Ziff. 1 des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheits-verbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) war ein § 2 a StGB einge-führt worden, der ebenso wie der ursprüngliche § 2 durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) aufgehoben und durch die §§ 2 („Rechtsschöpfung aus Gesetz und gesundem Volksempfinden“), 2a („Zeitliche Gel-tung der Strafgesetze“) und 2 b („Wahlfeststellung“) ersetzt wurde.
- 5 Zitiert nach H. BoberaCh (Hrsg.), *Richterbriefe*, Boppard 1975, S. 470.
- 6 Die innerstaatliche Gesetzgebung findet dort ihre Grenze, wo sie t- wie im Nazistaat — die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts mit Füßen tritt. P. A. Steiniger („Oktoberrevolution und Völkerrecht“, *Informationen und Berichte der Vereinigung der Juristen der DDR* 1977, Heft 2, S. 7) stellte dazu fest: Gegenüber internationalen Verbrechen „besteht das Widerstandsrecht, ja die - Widerstandspflicht der vergewaltigten Völker ohne Rücksicht auf terroristische Gesetze ihres eigenen Staates“.

Fortsetzung von S. 29

m e r z a h l demonstrierten anhand von Einschätzungen der Gesetzgebung wie der Rechtsprechung unter der Reagan-Administration, daß die Bill of Rights immer weiter in die Krise gerät. Sie ist in das Zentrum der konservativen Attacken auf die politischen Rechte und Freiheiten gerückt. Dabei sind vor allem jene progressiven Kräfte betroffen, die sich in den USA durch Aktionen für Frieden, Demokratie und Bür-gerrechte engagieren.

Andere Diskussionsredner beschäftigten sich mit der Rolle der US-amerikanischen Gewerkschaften bei den Präsident-schaftswahlen, mit dem Verhältnis von Staat und Kirche, mit dem Platz der Kirche im Kampf um Frieden und Bürger-

rechte. Die gegenwärtige Herausforderung besteht — wie auf dem XXIV. Parteitag der KP der USA formuliert wurde — darin, „Formen für eine Volkseinheit zur Verteidigung der Verfassung und der demokratischen Struktur zu finden“.

Insgesamt lieferte die Konferenz eine wertvolle Analyse von Verfassungsanspruch und Verfassungsinterpretation einerseits sowie von sozialökonomischer und politischer Realität andererseits. Sie erbrachte eine differenzierte Einschät-zung der Nutzbarkeit der Bestimmungen der USA-Verfassung für eine Politik der Vernunft und des Realismus.

MIRKO RÖDER,

Student an der Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin